Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz

Aufgaben und relevante Tierschutzthemen

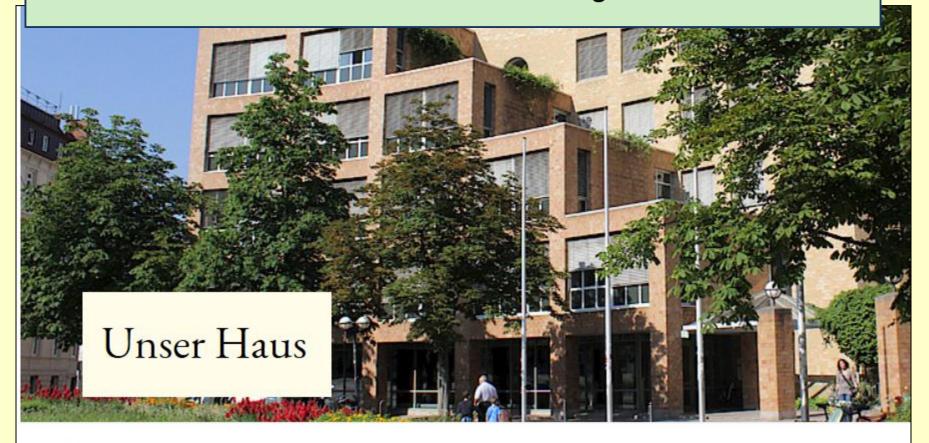
Dr. Silke Habel



SLT - Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz

- Vorstellung der Landesbeauftragten und der Stabsstelle
 - Organisation
 - Aufgaben
 - Arbeitsfelder
- Problemfelder, mit denen Sie aus Sicht der Landestierschutzbeauftragten konfrontiert werden könnten
 - Vernachlässigte Tierhaltung / Tierschutzfall
 - Animal Hoarding
 - Hunde im Auto
- Rechtsgrundlagen und Vollzug

SLT - Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz



VOM LÄNDLICHEN RAUM BIS ZUM VERBRAUCHERSCHUTZ

Heterogenes Haus mit vielfältigen Themen





Für Tierschutz zuständige Fachabteilung:

Abteilung 3 - Verbraucherschutz und Ernährung

Zuständiges Fachreferat – Referat 34, Tierschutz



SLT - Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz

Organisation

- Einrichtung des MLR Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
- ausschließlich beratende Funktion keine Behörde!
- Fachlich und politisch unabhängig
- Initiativ- und Informationsrecht gegenüber dem MD
- Büro, Stellvertreter und 3 unterstützende Mitarbeiter
- Homepage
- Tierschutztelefon
- Kontaktformular



https://mlr.baden-wuerttemberg.de

/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Aufgaben

- Ansprechpartner
 - für Tierschutzverbände und -Vereine sowie Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung beschäftigen
- Anlaufstelle für Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern
- Unabhängige Pressearbeit
- eigene Mittel
- Anhörung zu Rechtsetzungsvorhaben des Landes
- Beratung der Behörden und landeseigenen Einrichtungen auf Anforderung in Abstimmung mit der für den Tierschutz zuständigen Fachabteilung des Ministeriums
- In Einzelfällen Erstellung oder Beauftragung von Gutachten für die Behörden auf Anforderung in Abstimmung mit der für den Tierschutz zuständigen Fachabteilung des Ministeriums



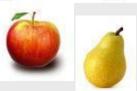
<u>Arbeitsfelder – Schwerpunktthemen (kontinuierlich):</u>

- Tierschutz bei der Schlachtung/Tötung:
 - Lehrgang für Amtstierärzte
 - Lehrgang für Tierschutzbeauftragte von Schlachthöfen
 - Begutachtung einer Kaninchenschlachtstätte
 - Stellungnahme zu Methoden bei Kükentötung
 - Lehrgänge zum Ferkeltöten

jeweils zusammen mit bsi und Behörden vor Ort

Versuchstiere:





- Schlichtungsversuch wg. Tierschutzbeauftragten einer Uni
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den umstrittenen Neurokognitionsexperimenten in Tübingen
- Einsatz für den Verzicht auf Versuchstiere im Studium



Arbeitsfelder - Projektthemen:





- Referate f
 ür B
 ürgermeisterversammlungen u. ä.
- Beratung von Landräten/Bürgermeistern
- sehr viele Einzelberatungen von KatzenhelferInnen wg.
 Kastrations-/Unterbringungskosten etc.
- Vorschlag f
 ür kommunale Katzenschutz-Verordnung
- Rechtsetzungsverfahren, z.B. Landesjagdgesetz / DVO
- Tierbasierte Indikatoren (Forschungsvorhaben in Kooperation)
- Neu: Tierhaltungskennzeichnung bei Frischfleisch



Arbeitsfelder - Einzelfälle:

Bearbeitung / Beantwortung konkreter Anfragen von Organisationen, Behörden, Einzelpersonen

zu



Hundehaltungen, privaten Tierparks,
Grenzfällen Animal hoarding, baulichen Fragen,
tatsächlich oder vermeintlich verwahrlosten
Pferden und Rindern, Schafhaltungen,
Katzenhilfen, Fragen zum Wesenstest,
Stadttauben, Katzenfallen,

zusätzlich: 100 x Tierschutz-



im Jahr



Arbeitsfelder – Gutachten / Stellungnahmen zu Fachthemen

Homepage – dort auch nachzulesen.....

Stellungnahmen / Exemplarische Aufarbeitung zu Einzelfällen z.B.:

diverse an Animal hoarding grenzende Fälle Stellungnahmen zu baulichen Fragen u. ä.

Stellungnahmen/Gutachten zu Fachthemen z.B.:

- Taubenfang
- Schwanenfütterung
- (- demnächst: Doping im Pferdesport)



Fa. Sulzberger

Stellungnahmen zu jur. Fragestellungen/Rechtssetzungsvorhaben z.B.

- Kunst und Tierschutz
- Zutrittsrechte für ATÄ



<u>Arbeitsfelder – Öffentlichkeitsarbeit</u> <u>inkl. Vorträge, Pressemitteilungen</u>

Homepage – dort auch nachzulesen.....

Vorträge: 15-20/Jahr

Pressemitteilungen: 12-15/Jahr

Interviews (TV, Radio, Presse): nicht zahlenmäßig erfasst



SLT - Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz

- Vorstellung der Landesbeauftragten und der Stabsstelle
 - Organisation
 - Aufgaben
 - Arbeitsfelder
- Problemfelder, mit denen Sie aus Sicht der Landestierschutzbeauftragten konfrontiert werden könnten
 - Vernachlässigte Tierhaltung / Tierschutzfall
 - Animal Hoarding
 - Hunde im Auto
- Rechtsgrundlagen und Vollzug

Grundlage:

§ 2 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.



Der Art entsprechend.

Grundbedürfnisse Artspezifische Bedürfnisse

Bewegung

"Pflege"

Wasser **Futter** Witterungsschutz Liegefläche Licht

Beurteilungsgrundlagen

Lex specialis

- **Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung** (Nutztiere)
- **Tierschutz-Hundeverordnung**
- Europaratsempfehlungen
- **Gutachten /Leitlinien des Bundes**
- Verwaltungsvorschriften

Fachlich

- Amtstierärztliches Gutachten
- Stellungnahmen
- Gerichtsurteile



Beispielfall: Vernachlässigte Tierhaltung

Abgrenzung

"echter Tierschutzfall" - Anzeige von "gutwilligen Unkundigen"

Deutliche Hinweise auf Haltungsmängel:

Am Tier:

- Offensichtliche Verletzungen, Wunden, Schwellungen
- Lahmheit, gestörter Gang
- Abnormes Verhalten
- Abmagerung, vorstehende Knochen deutlich sichtbare Rippen und Hüfthöcker
- Verklebte, schmutzige Körperöffnungen, struppiges Fell
- Überlange Klauen, Hufe...



Deutliche Hinweise auf Haltungsmängel:

Haltungsbedigungen:

- Kein Wasser, schmutziges Wasser
- auffällige "Enge"
- Dreck, Kot, Unrat, Schmutz
- Keine Liegefläche / sehr schmutzige Tiere
- Verletzungsgefahr
- Dunkelheit
- Keinerlei Witterungsschutz, auch kein natürlicher (Hecken, Bäume, Senken...)
- Einzelhaltung / Massenhaltung
 - Rechtsgrundlagen
 - Lösungsansätze

Je nach Tierart!



Beispielfall: Vernachlässigte Tierhaltung

Beispielbilder zu Verletzungen und Ernährungszustand

Bildmaterial zu Einzelfällen wurde aus Datenschutz-Gründen entfernt

Mager

Extrem abgemagert, kachektisch

Rassetypisch "dünn", physiologisch

Folien 18 bis 22



Beispielbilder von Rinderhaltungen im Freien

Bildmaterial zu
Einzelfällen
wurde aus
DatenschutzGründen
entfernt

Folien 18 bis 22

Ernährungszustand gut

Zugang zu Futter, Wasser, Leckstein

Futterqualität?

Keine Mistverkrustung

Eingestreut, Liegefläche vorhanden

Alle Rinder können gleichzeitig abliegen

Aussenklimareiz

Witterungsschutz







Zuständiges Veterinäramt



Beispielfall: Animal Hoarding

"Tierhorten" oder die "Tiersammel-Sucht

= unkontrolliertes Sammeln und Halten von lebenden Tieren

Kennzeichen des beginnenden Animal Hoarding:

- Haltung von einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Tieren (durchschnittliche Tierhaltung in Deutschland: bis ca. 3 Hunde, ca. 3-4 Katzen, ca. 5 Nager)
- Zu geringes Platzangebot für zu viele Tiere in den Räumlichkeiten bzw.
 auf dem Gelände, Artgemäßes Verhalten und Bewegung eingeschränkt
- Die Person zeigt keine Einsicht, dass der Tierbestand reduziert werden muss, nimmt keine Lösungsangebote an /weiter Tiere auf



Tierbestand:

- Hygienezustand von Wohnung/Gelände und Tieren bedenklich
- Tiere unterernährt, kein bzw. qualitativ schlechtes Trinkwasser
- Tiere sind oft krank, mangelhafte tierärztliche Versorgung
- Bedenklicher Pflegezustand (verfilztes Fell, Ungeziefer, Zahnstein, mangelnde Huf- und Klauenpflege...
- tote Tiere zwischen lebenden
- unkontrollierte Vermehrung der Tiere

Tierhalter:

- kaum Sozialkontakte, finanzielle Schieflage
- Verheimlichung der Umstände, Tierzahlen
- Verweigerungshaltung (Betreten, Tierabgabe, Kastration, Euthanasie)
- kein Bezug zu Einzeltieren
- kein Problembewusstsein f
 ür Zustand von Umfeld und Tieren

je mehr Kriterien erfüllt, desto klarer liegt Animal Hoarding vor



"Tierhorten" oder die "Tiersammel-Sucht

am häufigsten werden Katzen und Hunde gesammelt,
 aber auch andere Heimtiere (Vögel, Meerschweinchen, Kaninchen..)

Bildmaterial zu Einzelfällen wurde aus Datenschutzgründen entfernt

Folien 26 und 27



Krankhaftes Sammeln von Tieren

- Ausdruck psychischer Erkrankung

Charakteristika:

- Meist älter (55 J Ø), meist Frauen (80%)
- alleinstehend, verwitwet, geschieden (75%), aber ggf. Zusammenleben mit von Ihnen abhängigen Personen (Kinder, behinderte Angehörige)

Symptome:

- Zwang zwanghaftes Sammeln, auch anderer Dinge
- Sucht
- Depression, Selbstvernachlässigung
- Kontrollverlust Unfähigkeit zur Struktur (Verkaufen, Kastrieren der Tiere)
- Sozialängste, Isolation,
- Oft auch starke Selbstzweifel, Angst vor Ablehnung, Alkoholabusus



Typen:

- Pfleger: Tiere als "Mensch-Ersatz", introvertiert, isoliert, versucht sich um die Tiere zu kümmern, diese haben einen sehr hohen Stellenwert, Kontrollverlust - kann Probleme nicht effektiv lösen, unkontrollierte Vermehrung der Tiere
- 2. Retter-/Befreier: Tiere aufnehmen = Mission, starke aktive Sammeltendenz weit über Maximalzahl, aktives Sammeln zu deren "Schutz" vor Tötung, Kastration etc., großes Misstrauen gegenüber Behörden, lehnt Euthanasie strikt ab
- 3. <u>Züchter:</u> Vermehrung/Zucht zu kommerziellen Zwecken, will auszustellen und verkaufen, <u>Zucht ufert aus</u>, verliert immer mehr den Überblick, Tiere werden nicht mehr abgegeben
- 4. <u>Ausbeuter:</u> Hat die Tiere zur eigenen Aufwertung (zum Angeben, Repräsentieren), extreme Ablehnungshaltung, fehlende Empathie, oft kriminell

Beispielfall: Animal Hoarding

Probleme:

- Abschottung, Täuschung von Behörden und Umgebung
- Problematik wird nicht erkannt oder bagatellisiert
- Auflagen werden ignoriert bzw. als Schikane empfunden
- Vollstreckung wird boykottiert durch Wegzug oder Drohung mit Gewalt gegen sich oder Dritte, teilweise hohe Gewaltbereitschaft
- Ausschöpfung aller Rechtsmittel
- strafrechtlich relevant erst ab zunehmender Bestandsgröße
- Kosten für Unterbringung, Tierarztkosten etc. können schnell explodieren
- Nach Wegnahme der Tiere oft Wegzug, erneutes Sammeln

Ernste psychische Störung

– ohne Therapie ist die Tiersammel-Sucht nicht zu stoppen!!

Beispielfall: Hunde im Auto

Achtung Lebensgefahr!

Im Sommer allein im Auto zurückgelassene Hunde

Problem:

- Auto heizt sich durch Sonneneinstrahlung stark auf
- Hitzestau Innentemperaturen bis zu 70°
- Hunde können nur an wenigen Stellen schwitzen –
- Temperaturregulation durch Hecheln
- Starker Flüssigkeitsverlust, Hyperthermie, Sauerstoffmangel
- Kreislaufversagen, Tod der Tiere



SLT - Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz

- Vorstellung der Landesbeauftragten und der Stabsstelle
 - Organisation
 - Aufgaben
 - Arbeitsfelder
- Problemfelder, mit denen Sie aus Sicht der Landestierschutzbeauftragten konfrontiert werden könnten
 - Vernachlässigte Tierhaltung / Tierschutzfall
 - Animal Hoarding
 - Hunde im Auto
- Rechtsgrundlagen und Vollzug

Rechtsgrundlagen

Beurteilung

Tierschutzgesetz (TierSchG)

§ 2a ermächtigt Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen

Landwirtschaftliche Nutztiere:

 Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung (Nutztiere, Kalb, Schwein, Huhn, Kaninchen, Pelztiere)

Heimtiere, Sonstige:

- Tierschutz-Hundeverordnung
 - → Amtstierärztliches Gutachten

- Gutachten des Bundes (Vögel, Strauße, Zierfische, Säugetiere)
- Leitlinien des Bundes (Pferde Reptilien, Gehegewild, Zirkustiere, Vögel etc.)
- Verwaltungsvorschriften
- Europaratsempfehlungen
- Bundeseinheitliche Eckwerte
 freiwillige Vereinbarungen
 der Wirtschaft (Puten,
 Jungmasthühner)
- Fachliche Gutachten
- Stellungnahmen
- Gerichtsurteile

Vollzug

Zuständig: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der

Stadt- und Landkreise

Beseitigung von Verstößen

Tierschutzgesetz (TierSchG)

Ermächtigungsgrundlage

§ 16 a Tierschutzgesetz (TierSchG)

Zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

Abs.1 Nr. 1:

Sie kann insbesondere im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen



Betretungsrecht

§ 16 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Tierhaltungen, die grundsätzlich der Aufsicht unterliegen

- Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen
- Einrichtungen für Schlachtung, gewerbsmäßigen Tiertransport
- Versuchstierhaltungen, Zirkusbetriebe

§ 16 Abs. 3 Nr. 3

- Befugnis der von der Behörde beauftragten Personen zum Betreten von Grundstücken, Geschäft- und Wirtschaftsräumen usw.
- VA Anhörung gemäß § 28 LVwVfG, Anordnung der Duldung des Betretens der Stallungen, der sofortigen Vollziehung, des unmittelbaren Zwangs (ggf. in Form einer Betretung des Grundstücks mit Vertretern des Polizeivollzugsdienstes und der polizeilichen Öffnung von Betriebsgebäuden)
- Gefahr in Verzug als Notstandsmaßnahme gemäß § 80 Abs. 3 VwGO sofortigen Vollziehung ohne schriftliche Begründung



Betretungsrecht

Katzen-/Hundehaltung in Privatwohnung:

- konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Normen - dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit
- Betreten der Wohnung im Wege einer Anlasskontrolle durch formloses
 Verwaltungshandeln nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2b TierSchG
- Duldungspflicht bezüglich Anlasskontrollen trifft jeden Tierhalter, denn jeden Tierhalter treffen die Pflichten nach § 2 TierSchG

Bei Widerstand:

- Betretung auf Grundlage eines Verwaltungsaktes Anordnung nach § 16a
 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 1 TierSchG
- Verwaltungsvollstreckung unter Anwendung von unmittelbarem Zwang (§ 26 LVwVG) (Verhältnismäßigkeit!)
- Ggf. Beantragung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung (§ 31 II Nr. 2 PolG oder §§ 102 StPO i.V.m. 46 I OWiG, 18 bzw. §§ 102, 111b IV StPO i.V.m. 46 I OWiG 19 I Nr. 2 TierSchG)



Wegnahme

§ 16 a Abs.1 Nr. 2 TierSchG

nach Gutachten des beamteten Tierarztes

- Haltung mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 <u>erheblich</u> vernachlässigt oder <u>schwerwiegende</u> Verhaltensstörungen
- Anordnung der Fortnahme

 Verwaltungsakt, Adressat! Tierhalter muss erreichbar sein

§ 8 PolG B.-W - unmittelbare Ausführung – bei unerreichbarem Adressaten

Tierhaltungsverbot

§ 16 a Abs.1 Nr. 3 TierSchG

Untersagung des Haltens oder Betreuens von Tieren einer bestimmten oder jeder Art, wenn

- Vorschriften des § 2, Anordnung .. oder Rechtsverordnung nach § 2 a wiederholt oder grob zuwidergehandelt wird
- dadurch den gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt wurden





